

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 127. Sitzung (08.07.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## N<sup>o</sup>. 39 b.

Beilage zum Protokoll der 127. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1902.

### Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend. (Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

#### §§ 1 bis mit 4.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer.

#### § 5.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer mit Ausnahme des in Absatz 4 Ziffer 3 gemachten Zusatzes „soweit darüber nicht in § 6 Absatz 2 Bestimmung getroffen ist“, welcher Zusatz gestrichen wird.

#### § 6.

Erster Absatz unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Die Wahl wie die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (Absatz 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

#### § 7.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer, nur muß es in Ziffer 1 statt 1500 M. 2000 und zu Ziffer 3 heißen: „für die folgenden Wahlen durch die Sitzungen der Landwirtschaftskammer.“

#### § 8.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer.

#### § 9.

##### Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Interessenförderung, wie Thierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

## 1. Wahl in den Wahlbezirken:

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, welche die Land- und Forstwirtschaft thatsächlich betreiben bezw. den Betrieb leiten.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Eintheilung der Wahlbezirke, des Verfahrens bei der Wahl sowie hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

## 2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf zehn nicht übersteigen.

Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitglieds zusammen genommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

## §§ 10 bis mit 14.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Juli 1902.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

**Der erste Vicepräsident:**

Graf v. Bodman.

**Die Sekretäre:**

A. Freiherr v. Rüd t.

Graf v. Hennin.